

Sitzung vom 22. August 2007

1224. Anfrage (Widersprüchliche Nutzungsziele einer Kiesgrube in Weiach)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S., haben am 11. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der 5. Ausbautappe des Flughafens Kloten wurden im Kanton Zürich als Ausgleich für verlorene Naturflächen andere Flächen aufgewertet, darunter eine Kiesgrube in Weiach. Diese Aufwertung ist offensichtlich geglückt und beherbergt heute eine ansehnliche Zahl bedrohter Pflanzenarten. Im Richtplan ist diese Grube allerdings immer noch als Deponie zur Materialablagerung vorgesehen, was den Erlass einer Schutzverordnung verunmögliche.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass die Konzession des Flughafens Zürich diese Kiesgrube als Naturobjekt schützt?
2. Ist vorgesehen, in der laufenden Richtplanrevision unter «Versorgung Entsorgung» die widersprüchlichen Nutzungsziele zu bereinigen?
3. Auf welchen Zeitpunkt ist eine ordentliche Schutzverordnung für dieses Gebiet zu erwarten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Mit Verordnung der Baudirektion vom 22. Juli 1991 wurden in der Gemeinde Weiach verschiedene Biotope geschützt, darunter das Waldgebiet Rihalden nördlich und Teile des Waldgebietes Hard östlich des Kiesareals. In der Baukonzession für das Projekt Rollwege und Vorfeld Midfield vom 9. November 1999 verlangte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u. a. die Aufwertung einer ehemaligen Kiesgrubenfläche in Weiach in Abstimmung mit dem Naturschutz-Gesamtkonzept des Kantons Zürich.

Dementsprechend gestalteten die Flughafen Zürich AG (FZAG) und die kantonale Fachstelle Naturschutz südlich des geschützten Waldgebietes Rihalden den bereits aufgefüllten, aber noch nicht rekultivierten Teil im Westen der Kiesgrube (Parzelle Kat.-Nr. 1359) so, dass Gewässer und Magerwiesen entstehen konnten. Die Konzessionsauflage ist somit erfüllt. Das UVEK verlangte dazu den Erwerb der 4,6 ha Landfläche, erklärte aber später, dass die Sicherung der Ersatzfläche auch durch Schutzverfügung, Vereinbarung und Grundbucheintrag erfolgen kann. Die entsprechende Vereinbarung wurde abgeschlossen und die Schutzverfügung liegt im Entwurf vor.

Östlich an diese Fläche grenzt ein grösserer Kiesgrubenbereich an, der nicht oder nur teilweise aufgefüllt ist. Gemäss dem Kantonalen Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Erweiterung Südgrube, festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion vom 17. November 1997, soll in diesem Bereich langfristig eine grosse zusammenhängende Biotopfläche entstehen. Darin enthalten ist auch der Standort (Parzelle Kat.-Nr. 1321), der im kantonalen Richtplan als Inertstoffdeponie bezeichnet ist. Gemäss Ziffer 4 des Gestaltungsplans ist für deren allfällige Verwirklichung ein separates Gestaltungsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Erwiesenermassen befindet sich auf dem grössten Teil der Parzelle Kat.-Nr. 1321 der naturschützerisch wertvollste Bereich des gesamten Grubenareals mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Viele davon sind auf die ganz spezifischen lokalen Standortbedingungen angewiesen. Eine Verlegung dieser Biotope und Arten ist schwierig. Demgegenüber ist die Bezeichnung von Standorten für Inertstoffdeponien im kantonalen Richtplan politisch nicht einfach. Es besteht deshalb in der Tat ein Konflikt zwischen dem Arten-/Biotopschutz und der künftigen Errichtung einer Inertstoffdeponie. Im Rahmen der laufenden Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Bereich Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, wurde der Problematik bestmöglich Rechnung getragen, um sowohl die Interessen einer sinnvollen Abfallbewirtschaftung als auch die Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Als Ergebnis des Richtplanverfahrens ist ein Auftrag zur Prüfung der Standorteignung unter Berücksichtigung der bestehenden ökologisch wertvollen Biotope zu erwarten.

Zu Frage 1:

Die Konzession des UVEK für die 5. Bauetappe für den Flughafen Zürich vom 9. November 1999 betrifft den bereits aufgefüllten Teil im Westen des Kiesgrubengebietes (Parzelle Kat.-Nr. 1359), der von der FZAG und der Fachstelle Naturschutz naturnah gestaltet wurde. Der

östliche Teil, auf dem die Inertstoffdeponie festgelegt ist, ist durch die Konzession des UVEK für die 5. Bauetappe für den Flughafen Zürich nicht betroffen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des kantonalen Richtplanes, Bereich Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, sieht der Entwurf für die öffentliche Auflage vor, dass das Objekt «Weiach Rüteren» als geplante Deponie im Sinn einer langfristigen Landsicherung festgelegt werden soll, mit dem Vermerk, die Standorteignung unter Berücksichtigung bestehender ökologisch wertvoller Biotope zu prüfen. Gemäss Ziffer 4 des Gestaltungsplans Erweiterung Südgrube vom 17. November 1997 ist für die Errichtung der Inertstoffdeponie ein gesondertes Gestaltungsplan-Deponiebewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Zu Frage 3:

Die Schutzanordnung für die Kompensationsfläche für die 5. Bauetappe für den Flughafen Zürich (Parzelle Kat.-Nr. 1359) liegt im Entwurf vor. Für den östlich angrenzenden, nicht oder nur teilweise aufgefüllten Grubenbereich (Parzellen Kat.-Nrn. 1321, 1324, 1325) kann eine Schutzverordnung dann erfolgen, wenn entweder der Deponiestandort Teil der Schutzverordnung ist oder der Kantonsrat die richtplanerische Festlegung als Deponiestandort aufgehoben hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi